

	Horizontale Beschlüsse	71 SD 0 019	
		Revision:	1.0
		Datum:	14.09.2016
		Seite:	1/2

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 31.08.2016

DAkKS 1/2016 14.09.2016	<p>„Mitgeltende Unterlagen“ und „In Verbindung mit“ in Urkundenanlagen der DAkKS</p> <p>In neu ausgestellten Urkundenanlagen der DAkKS werden grundsätzlich keine „Mitgeltende Unterlagen“ und Dokumente „In Verbindung mit“ (wie auch immer bezeichnet) aufgeführt. Von dieser Regel kann nur dann abgewichen werden, wenn sektorale Regeln, sektorale Beschlüsse oder Festlegungen von Befugnis erteilenden Behörden dies explizit vorsehen.</p>
DAkKS 2/2016 14.09.2016	<p>Prüfung/Kalibrierung/Untersuchung mit Einrichtungen/Ausrüstungen, die nicht im Besitz des Laboratoriums sind „Externe Einrichtungen/Ausrüstungen“</p> <p>Eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) muss mit den erforderlichen Einrichtungen/Ausrüstungen, Mess- und Prüfmitteln (im Folgenden „Prüfmittel“ genannt) ausgestattet sein, für die Prüf-, Kalibrier- oder Untersuchungsverfahren, für die es die Akkreditierung anstrebt oder hält. D.h. es muss über die dazu erforderlichen Prüfmittel verfügen können.</p> <p>Prüfmittel gelten als verfügbar, wenn diese im Besitz der KBS sind bzw. von ihr geleast, gemietet, geliehen oder in andere Weise verfügbar sind.</p> <p>Voraussetzung ist der Nachweis einer ordentlichen und geeigneten schriftlichen vertraglichen Grundlage über die Nutzung/Verfügbarkeit der Prüfmittel durch die KBS. Die vertraglichen Rahmenbedingungen und -regelungen müssen für die erforderliche Nutzung, wie z. B. Zeitraum der Nutzung, Nutzungsdauer, Nutzungshäufigkeit, Weisungsrechte, Vertraulichkeit, Daten-/Geheimnisschutz (z.B. elektronischer Mess-/Rohdaten) etc. für eine fachlich korrekte Durchführung der Prüfung/Kalibrierung/Untersuchung und für den Akkreditierungszeitraum angemessen und geeignet sein.</p> <p>Dies gilt auch für Prüfmittel, die außerhalb der eigenen festen Einrichtungen der KBS genutzt werden bzw. verfügbar sind, d.h. auch ggf. für solche, die am Standort eines anderen Rechtsträgers fest installiert sind und sich in dessen Besitz/Eigentum befinden und vom Laboratorium auf Basis einer vertraglichen Grundlage gemäß den o. g. Anforderungen genutzt werden.</p> <p>In Fällen, in denen eine KBS analytische bzw. messtechnische Prüfungen/Kalibrierungen/Untersuchungen, z. B. beim Hersteller mit den Prüfmitteln des Herstellers durchführen muss oder kann, muss sich der Vertrag auch darauf beziehen, dass die KBS für die Dauer der Durchführung der Prüfung/ Kalibrierung/Untersuchung die alleinige Verfügungsgewalt über diese Prüfmittel und Weisungsberechtigung über ggf. die Prüfung/Kalibrierung/Untersuchung durchführendes Personal hat.</p> <p>In allen genannten Fällen muss die KBS die Eignung, Funktionstüchtigkeit und -kontrolle, die Wartung, Kalibrierung der Prüfmittel bzw. die Eignung zusätzlichen Bedienpersonals (Hilfspersonal) nachweisen können. Diese Verantwortung und Nachweisführung kann in keinem Fall delegiert werden, auch nicht per Vertrag.</p> <p>Keine der genannten Verfügbarkeitsmöglichkeiten entbindet die KBS davon, die Prüfungen/Kalibrierungen/Untersuchungen eigenverantwortlich und mit vertraglich gebundenem Personal durchzuführen und alle Management- und</p>

	Horizontale Beschlüsse	71 SD 0 019	
		Revision:	1.0
		Datum:	14.09.2016
		Seite:	2/2

	<p>technischen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 bzw. DIN EN ISO 15189 für diese Prüfungen/Kalibrierungen/Untersuchungen festzulegen, zu dokumentieren und deren Einhaltung nachzuweisen.</p>
<p>DAkKS 03/2016 14.09.2016</p>	<p>Neuausstellung von Prüfberichten im Falle einer Änderung des Handelsnamens/der Markenbezeichnung von geprüften Produkten</p> <p>Prüfberichte dürfen nur für den Fall der Korrektur von Prüfergebnissen oder zur Ergänzung von zum Zeitpunkt der Prüfung fehlender Daten/Informationen geändert werden. Die eindeutige Kennzeichnung der Probe muss angegeben werden. Diese Kennzeichnung kann durch vom Hersteller aufgebrachte Markenzeichen/Bezeichnungen ergänzt und als solche markiert werden. Die Vorgehensweise, dass Laboratorien im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung Prüfberichte neu ausstellen für den Fall, dass der Handelsname/die Markenbezeichnung des vormals geprüften Produkts geändert wurde, ist nicht gestattet, ohne dieses Produkt erneut zu prüfen. Dies ist auch dann nicht gestattet, wenn im neu ausgestellten Prüfbericht auf den ursprünglichen Prüfbericht verwiesen wird. Das Prüflaboratorium darf nicht die Verantwortung übernehmen, zu bestätigen, dass das Produkt mit dem neuen Handelsnamens/der neuen Markenbezeichnung absolut identisch mit dem vormals geprüften Produkt ist; diese Verantwortung trägt der Kunde des Laboratoriums.</p> <p><i>Dieser Beschluss wurde im Rahmen der 33. General Assembly der „European Co-operation for Accreditation (EA)“ gefasst und muss von allen Akkreditierungsstellen, die Mitglied bei EA sind umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Der Beschluss gilt ab dem Datum der Veröffentlichung durch die DAkKS.</i></p>